

### **3. Änderung**

#### **zur Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigung sowie den Ersatz von Verdienstausfall und Fahrtkosten an die Ratsmitglieder und an die nicht dem Gemeinderat angehörenden Fachausschussmitglieder und an ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden**

Aufgrund der §§ 10, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgende 3. Änderung zur Satzung vom 23.04.2019 beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung in der Fassung vom 23.04.2019 nebst 1. Änderungssatzung vom 25.05.2021 und 2. Änderungssatzung vom 18.10.2021 wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein neuer § 12 „Aufwandsentschädigung für die Gleichstellungsbeauftragte“ eingefügt.
2. Der vorherige § 12 „Inkrafttreten“ erhält die Bezeichnung § 13.

#### **Artikel 2**

##### **§ 12**

#### **Aufwandsentschädigung für die Gleichstellungsbeauftragte**

1. Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalls erhält die Gleichstellungsbeauftragte für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro.
2. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen vollen Kalendermonat gewährt.
3. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit länger als drei Monate nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
4. Die Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich ausgezahlt.

#### **Artikel 3**

Diese Änderungssatzung tritt zum \_\_\_\_\_ in Kraft.

Neuenkirchen-Vörden, den \_\_\_\_\_

**Gemeinde**  
**Neuenkirchen-Vörden**

Brockmann  
Bürgermeister